



Willkommen zur
Generalversammlung

Bienvenue à
l'Assemblée générale

Einladung zur 116. ordentlichen Generalversammlung

Freitag, 26. April 2024, 10.00 Uhr
Kursaal Bern, Kornhausstrasse 3, Bern

Türöffnung: 8.30 Uhr

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK



Tagesordnung

1 Eröffnung der Versammlung und Präsidialansprache

2 Ansprache von Prof. Dr. Thomas J. Jordan, Präsident des Direktoriums

3 Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2023

4 Genehmigung des Finanzberichts 2023

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, den Finanzbericht 2023 (Jahresbericht und Jahresrechnung) zu genehmigen.

5 Entlastung des Bankrats

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, ihm Entlastung zu erteilen.

6 Wahl von fünf Mitgliedern des Bankrats

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, Vania Alleva, Prof. Dr. Rajna Gibson Brandon, Dr. Romeo Lacher, Christoph Mäder und Prof. Dr. Angelo Ranaldo, bisherige Mitglieder, zu Mitgliedern des Bankrats für die Amtsdauer 2024–2028 zu wählen.

7 Wahl der Revisionsstelle

Der Bankrat beantragt der Generalversammlung, KPMG AG zur Revisionsstelle für die Amtsdauer 2024/2025 zu wählen.

8 Allgemeine Aussprache

9 Schlusswort

Hinweise

Anmeldung

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen möchten, sind gebeten, ihre Zutrittskarte so bald wie möglich entweder schriftlich (mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Antwortschein an sharecomm ag, Generalversammlung SNB 2024, Europastrasse 29, CH-8152 Glattbrugg) oder elektronisch (Benutzerkonto auf der Online-Plattform der sharecomm ag) zu bestellen. Auf elektronischem Weg kann die Zutrittskarte bis zum 24. April 2024 um 12.00 Uhr mittags bestellt werden.

Teilnahmerecht und Zutrittskarten

Teilnahmeberechtigt ist, wer am 18. April 2024 als Aktionärin oder Aktionär im Aktienregister eingetragen ist und deren/dessen Aktien bis zur Generalversammlung nicht ausgetragen wurden. Es werden lediglich Anerkennungsgesuche behandelt, die bis zum 17. April 2024 um 9.00 Uhr beim Aktienregister eintreffen.

Die Zutrittskarten werden den angemeldeten Aktionärinnen und Aktionären ab dem 3. April 2024 zugestellt.

Vertretung durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung

Als unabhängige Person für die Stimmrechtsvertretung im Sinne von Art. 689c OR hat der Bankrat Frau Beatrice Stuber-Jordi, Notarin, bzw. im Verhinderungsfall Herrn Olivier Jann, Notar (beide Bernernotariat AG – Notariat Stuber-Jordi, Thunstrasse 72, 3074 Muri BE), gewählt.

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich an der Generalversammlung durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung vertreten lassen möchten, können ihre Vollmacht und ihre Instruktionen entweder schriftlich (siehe beiliegenden Antwortschein) oder elektronisch (Online-Plattform der sharecomm ag) erteilen.

Die Vollmachts- und Instruktionserteilung kann bis zum 24. April 2024 um 12.00 Uhr mittags erfolgen.

Vertretung durch eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär

Aktionärinnen und Aktionäre, die sich an der Generalversammlung durch eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär vertreten lassen möchten, sind gebeten, ihre/n Vertreter/in mittels Antwortschein zu bezeichnen.

Teilnahme juristischer Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (nachfolgend «juristische Personen») nehmen an der Generalversammlung durch ihre/n gesetzliche/n Vertreter/in teil oder bevollmächtigen eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär zu ihrer Vertretung (Art. 37 Abs. 2 NBG).

In jedem Fall haben die juristischen Personen auf der Zutrittskarte den Namen und die Funktion der teilnehmenden gesetzlichen Vertretung bzw. den Namen und die Adresse der sie

vertretenden anderen Aktionärin oder des sie vertretenden anderen Aktionärs anzugeben (Art. 4 Abs. 2 des Reglements über die Anerkennung und Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären der Schweizerischen Nationalbank).

Die Nationalbank behält sich vor, vor Ort entsprechende Kontrollen durchzuführen und der Vertreterin oder dem Vertreter den Zutritt zur Generalversammlung zu verweigern, wenn keine, falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder Identität oder Funktion der Vertreterin oder des Vertreters nicht nachweisbar sind.

Sicherheits- und Zutrittskontrolle

Den Aktionärinnen und Aktionären wird im Hinblick auf die Sicherheits- und Zutrittskontrolle ein frühzeitiges Erscheinen empfohlen. Die Türöffnung erfolgt um 8.30 Uhr.

Bitte halten Sie bei der Zutrittskontrolle Ihre **Identitätskarte**, Ihren **Pass** oder Ihren **Führerausweis** bereit.

Zudem sind die Hinweise vor Ort zu den im Saal nicht erlaubten Gegenständen zu beachten. Diese sind vorgängig an der Garderobe abzugeben.

Wortmeldungen

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung das Wort ergreifen möchten, werden gebeten, sich frühzeitig beim Wortmeldeschalter im Saal unter Angabe des betreffenden Punktes der Tagesordnung einzuschreiben (unter Vorweisung des Televoters). Der Wortmeldeschalter ist ab 8.30 Uhr geöffnet.

Die Wortmeldungen haben sich jeweils auf den traktandierten Verhandlungsgegenstand zu beziehen und die Darlegungen müssen knapp und präzise formuliert werden.

Elektronische Abstimmung

Die Abstimmungen und Wahlen während der Generalversammlung werden elektronisch durchgeführt. Zu diesem Zweck wird den Aktionärinnen und Aktionären beim Zutritt ein Abstimmungsgerät (Televoter) ausgehändigt. Detaillierte Informationen zum Abstimmungsprozedere folgen an der Generalversammlung.

Finanzbericht und Bericht der Revisionsstelle

Der Finanzbericht 2023 und der Bericht der Revisionsstelle sind auf www.snb.ch, News & Publikationen, Geschäftsbericht, abrufbar und liegen ab dem 4. April 2024 bei den Sitzen Bern und Zürich der Nationalbank auf. Die Berichte können schriftlich (Antwortschein) oder elektronisch (Online-Plattform der sharecomm ag) bestellt werden.

Ausfall der Dividende

Die Jahresrechnung 2023 der Nationalbank schloss mit einem Verlust in der Höhe von 3,2 Mrd. Franken. Die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven beträgt 10,5 Mrd. Franken. Nach Berücksichtigung der negativen Ausschüttungsreserve von 39,5 Mrd. Franken resultiert ein Bilanzverlust von 53,2 Mrd. Franken. Gemäss den Bestimmungen des Nationalbankgesetzes sowie der Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Nationalbank kann die Nationalbank für das Jahr 2023 weder eine Dividende an die Aktionärinnen und Aktionäre ausrichten noch eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone vornehmen.

Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären der Schweizerischen Nationalbank vom 14. Mai 2004 (Stand am 1. Oktober 2022) (Auszug)

I. Anerkennung von Aktionärinnen und Aktionären

Art. 1 Aktienbuch

(...)

Im Verhältnis zur SNB gilt als Aktionärin oder Aktionär nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 2 Eintragung

(...)

Die Eintragung mit Stimmrecht ist pro Aktionärin oder Aktionär auf 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalbanken im Sinne von Artikel 3a des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

II. Vertretung von Aktionärinnen und Aktionären

Art. 3 Allgemeines

Die SNB anerkennt nur eine Vertreterin oder einen Vertreter pro Aktie.

Sind an einer Aktie mehrere Personen gemeinschaftlich berechtigt, so haben sie eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 4 Individuelle Stimmrechtsvertretung

Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann an der Generalversammlung durch eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär vertreten werden (Art. 37 Abs. 2 NBG). Die Bevollmächtigung ist von der Vollmachtgeberin oder vom Vollmachtgeber entweder auf dem Antwortschein oder auf ihrer resp. seiner Zutrittskarte anzubringen und zu unterzeichnen; die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat überdies ihre resp. seine eigene Zutrittskarte vorzuweisen.

Zutrittskarten von juristischen Personen und Gesellschaften oder Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind auf der Rückseite mit Name und Funktion der Vertreterin oder des Vertreters zu versehen und zu unterzeichnen.

Art. 5 Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Die institutionelle Stimmrechtsvertretung wird durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt. Diese oder dieser wird vom Bankrat gewählt.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von den Aktionärinnen oder Aktionären direkt, ohne Einbezug der SNB, bevollmächtigt und instruiert. Die Vollmachts- und Instruktionserteilung ist sowohl auf dem schriftlichen als auch auf dem elektronischen Weg möglich.

Über die Stimmenverhältnisse bewahrt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter bis zur Abstimmung an der Generalversammlung Still-schweigen. Sie oder er darf auch der SNB keine Auskunft darüber erteilen.

Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter enthält sich der Stimme, wenn Vertretungsvollmachten an sie oder ihn gerichtet werden, die keine Weisungen enthalten.

Zuhanden der SNB eingereichte, unterzeichnete Antwortscheine ohne persönliche Teilnahme-erklärung und ohne Angabe einer Vertreterin oder eines Vertreters werden an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet, falls sie mit Stimminstruktionen verbunden sind. Ist Letzteres nicht der Fall, werden diese Antwortscheine als persönliche Anmeldungen der betreffenden Aktionärinnen und Aktionäre betrachtet.